

ruf, Ausbildungsdauer und Ausbildungsstand differenziert festgelegt.²⁴

Verstöße gegen die Berufsschulpflicht stellen Schulpflichtverletzungen dar (vgl. 14.2.2. u. 14.2.4.). Sie können auf Antrag des Direktors der Berufsschule vor der Konfliktkommission des entsprechenden Betriebes beraten werden.

Das Lehrverhältnis - und damit auch das schulische Ausbildungsverhältnis - wird grundsätzlich mit einer Facharbeiterprüfung abgeschlossen, für welche die AO über die Facharbeiterprüfung vom 15.5.1986 (GB1.I 1986 Nr. 21 S. 309) gilt. Diese Prüfung hat das Ziel festzustellen, ob der Lehrling die im Lehrplan geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur schöpferischen Arbeit im Beruf erworben hat und befähigt ist, den Leistungsanforderungen an einen Facharbeiter gerecht zu werden. Über die Ergebnisse der Lehrausbildung ist eine Abschlußbeurteilung auszufertigen (§§ 67-69 AGB).

Eine bedeutsame Verantwortung für die Berufsausbildung nehmen die Gewerkschaften und die FDJ wahr. Sie fördern die Mitwirkung der Lehrlinge an der Leitung und Planung der Betriebe, denn das Recht auf Mitwirkung und Mitgestaltung gilt in entsprechender Weise auch für Lehrlinge. Die Gewerkschaften und die FDJ leisten eine wertvolle politisch-ideologische Arbeit unter den Lehrlingen und nehmen Mitsprache- und Zustimmungrechte wahr.

Das gilt insbesondere für die Ausarbeitung der Jugendförderungspläne, die Organisation des sozialistischen Berufswettbewerbes und die Messe der Meister von morgen. Hervorzuheben ist auch das Wirken des FDGB und der FDJ für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, das geistig-kulturelle Leben sowie für die sportliche und touristische Betätigung der Lehrlinge. Hinzu kommen weitere zahlreiche Rechte, die sich aus den Besonderheiten des Lehrverhältnisses ergeben (vgl. z.B. §170 Abs. 2 AGB).

14.4. Die Hoch- und Fachschulausbildung und ihre verwaltungsrechtliche Regelung

14.4.1. Aufgaben und Leitung der Hochschulen

In der DDR bestehen 54 Universitäten und Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt). „Sie sind die höchsten staatlichen Bildungsstätten des Volkes im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem und zugleich wichtige Forschungsstätten, die durch die Wissenschaftsorganisation mit allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft verbunden sind.“²⁵

Die Aufgaben der Hochschulen werden vor allem im Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Aufgaben der Universitäten und Hochschulen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ vom 18.3.1980²⁶ bestimmt. Weitere Aufgaben ergeben sich aus Beschlüssen über die Aus- und Weiterbildung der Hochschulkader, zur mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagenforschung, zur medizinischen Forschung sowie aus dem Zentralen Forschungsplan für Gesellschaftswissenschaften 1986-1990. Insgesamt ist damit eine in sich geschlossene perspektivische Konzeption geschaffen, um die Produktivität der geistigen Arbeit in Lehre, Studium und Forschung weiter zu erhöhen. Sie ermöglicht es den Hochschulen, den grundlegenden Forderungen des XI. Parteitag der SED gerecht zu werden, „den notwendigen Bildungsvorlauf für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu schaffen“²⁷ und die Forschung, Aus- und Weiterbildung an den Hochschulen darauf auszu-

24 Vgl. VO über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 11.6.1981, GBl. I 1981 Nr. 17S. 231.

25 VO über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter vom 25. 2.1970, GBl. II1970 Nr. 26 S. 189, § 1 Abs. 1 - im folgenden Hochschul-VO.

26 Veröffentlicht in: V. Hochschulkonferenz der DDR, Berlin 1980, S. 361.

27 XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED..., a. a. O., S. 59.